

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

WICHTIG! HINWEIS!

- 1 Eine Ladeliste darf nur verwendet werden, wenn die darin bezeichneten Waren der gleichen Verwendung und/oder Verwendungsorten, die in Feld 104 des zugehörigen Kontrollesemplars T 5 anzugeben ist.
- 2 Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der in den Erstattungen maßgeblichen Bezeichnung anzugeben.
- 3 Angaben über Lizenzen oder Verabreichungsbescheinigungen sind nicht in Feld 105 des Kontrollesemplars T 5 nach der jeweiligen Warenbezeichnung zu machen.

leidende Hr	Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packslücke - Warenbezeichnung und gegebenenfalls Angabe ihrer Zusammensetzung	Warennummer

Abgang III

LADELISTE

I 5 ORIGINAL

n dem Kontreiteimplir T 5
mit der nebenstehenden
Etotragungsnummer

ABGANGSZOUSmiE

Rohmasse (kg)	Eigenmasse (kg)	Nettomenge (kg oder liter) in Buchstaben	ΠЯ JOHAWITUE ZWECKE